

## **Regelungen des Rektorats zur Umsetzung von § 7 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 18.01.2021**

Das Rektorat hat zur Umsetzung von § 7 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die folgenden Regelungen beschlossen:

### **A. Online-Prüfungen**

- I. Die in Prüfungsordnungen geregelten Prüfungen werden, sofern sie als Präsenzprüfungen vorgesehen sind, auch im Wintersemester 2020/2021 stattdessen in einem der vorgesehenen Prüfungsform entsprechenden Onlineformat durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Dekanat und macht dies in geeigneter Weise bekannt.
  
- II. Für die Durchführung mündlicher Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:
  - Online-Videoprüfungen werden von mindestens zwei Prüfer\*innen oder einem\*r Prüfer\*in in Gegenwart eines\*r sachkundigen Beisitzer\*in abgenommen. Abweichend von den Prüfungsordnungen sind keine Zuhörer\*innen zur online Videoprüfung zugelassen.
  - Mündliche Online-Videoprüfungen müssen im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten mündlichen Prüfung in Präsenz und den Prüfungsinhalten entsprechen.
  - Die Dauer des Prüfungsgesprächs richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
  - Studierende, Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen müssen über die geeigneten technischen Voraussetzungen, um an einer Online- Videoprüfung teilnehmen zu können, verfügen:
    - sie haben ein PC/Notebook/Tablet mit einer Kamera und einem Mikrofon,
    - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
  - Der\*die Studierende hat einen geeigneten Prüfungsraum, den er\*sie zur Prüfung allein nutzt.
  - Der\*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
  - Prüfer\*innen bzw. Beisitzer\*innen gewährleisten ebenfalls den störungsfreien Ablauf der Prüfung.
  - Vor Beginn des Prüfungsgesprächs identifiziert sich die\*der Studierende durch Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises in die Kamera.
  - Vor Beginn des Prüfungsgesprächs zeigt der\*die Studierende durch Teilen seines\*ihres Bildschirms, dass er\*sie keine Hilfsmittel nutzt.
  - Die Prüfer\*innen und die Beisitzer\*innen müssen während der Prüfung im Erfassungsbereich der Kamera bleiben.
  - Wird während der Prüfung ein digitales Whiteboard genutzt, sollte nach Möglichkeit die Bildschirmansicht des\*der Studierenden dauerhaft geteilt ("Share"-Funktion in den Tools) werden.
  - Wenn die Prüfer\*innen oder Beisitzer\*innen den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, zeigt der\*die Studierende durch Drehen der Kamera überblicksartig, dass er\*sie sich allein im Raum befindet und keine Hilfsmittel in seinem\*ihrem Blickfeld hat. Während der gesamten Prüfung muss die Kamera so eingestellt sein, dass eine sichere Prüfungsumgebung gewährleistet ist.

- Nach Beendigung der Prüfung verlässt der\*die Studierende die Videokonferenz während der Diskussion der Note durch die Prüfer\*innen bzw. während der Anhörung des Prüfungsbeisitzes. Nach der Notenfindung wird der\*die Studierende (z.B. per Email) informiert und schaltet sich dann ggfs. zur Notenverkündung wieder zur der Webkonferenz dazu.
- Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald als möglich fortgesetzt werden. Es wird dabei mit einer anderen Frage fortgefahren. Bei wiederholtem Verbindungsabbruch wird die Prüfung gestoppt und im Zweifelsfall in Präsenz nach Wiederaufnahme des regulären Betriebes an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wiederholt.
- Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Videoprüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

III. Für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen als Online-Prüfungen gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Das Format der Online-Prüfung muss dem der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Präsenzprüfung entsprechen.
- Eine schriftliche Online-Prüfung muss im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten schriftlichen Prüfung in Präsenz entsprechen.
- Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung.
- Prüflinge, Prüfer\*innen und Aufsichtspersonen müssen über die technischen Voraussetzungen, um an einer Online-Prüfung teilnehmen zu können, verfügen:
  - sie haben ein PC/Notebook/Tablet,
  - ihr Internetzugang ist gemeinhin stabil.
- Der\*die Studierende hat einen Prüfungsraum, den er\*sie zur Prüfung allein nutzt.
- Der\*die Studierende stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon/Besuche etc.) während der Prüfungsdauer auftreten.
- Von eventuell in der Prüfungsordnung definierten Regularien zum Gebrauch von Hilfsmitteln kann abgewichen werden, vorausgesetzt die Prüflinge werden über diese Änderung mit angemessenem Vorlauf informiert.
- Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Prüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

IV. Soweit Studierende bei der Ablegung schriftlicher Online-Prüfungen von einer Aufsichtsperson im Rahmen einer Videokonferenz überwacht werden (schriftliche Online-Videoprüfung), gelten zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer III. die Regelungen der Ziffer II. zu Hilfsmitteln und sicherer Prüfungsumgebung entsprechend.

### **B. Abweichende Regelungen zu Bestimmungen der Prüfungsordnungen**

Wie schon im Sommersemester 2020 gibt das Rektorat den Fachbereichen Gelegenheit, Vorschläge einzureichen in Bezug auf

1. die Ersetzung in Prüfungsordnungen geregelter Prüfungen durch eine andere Prüfungsform,
2. die Änderung von in der Prüfungsordnung geregelter Prüfungsdauern,
3. von der Prüfungsordnung abweichender Lehrformen und Studienleistungen,
4. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,

5. die Gewährung von Freiversuchen im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung,
6. die Weitergeltung der Freiversuchs-, Rücktritts- und Notenverbesserungsregelung aus § 7 Abs. 4 Satz 1-3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, wobei bereits bei der Abfrage mitgeteilt wird, dass das Rektorat aktuell beabsichtigt, dies fachbereichsübergreifend einheitlich wie folgt zu regeln:

Die bisher geltenden Freiversuchs-, Rücktritts- und Notenverbesserungsregelungen (§ 7 Abs. 4 Satz 1-3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) gelten grundsätzlich weiter, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Die Freiversuchs- und die Notenverbesserungsregelung greift nicht im Falle von Täuschungsversuchen und Abschlussarbeiten.
- Die Freiversuchs-, Rücktritts- und Notenverbesserungsregelungen gelten nicht für Prüfungen, mit denen ein Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, abgeschlossen wird.

Die Vorschläge müssen bis zum 30.11.2020 eingereicht werden.

### **C. Einschreibung in Masterstudiengänge**

Für die Einschreibung in Masterstudiengänge gilt ergänzend zum Beschluss des Rektorats vom 23.04.2020:

Das Rektorat beschließt, Studierenden, die aufgrund der Corona-Pandemie daran gehindert waren, rechtzeitig ihren Bachelorstudiengang abzuschließen, für die Einschreibung zum Sommersemester 2021 die vorläufige, parallele Einschreibung in Masterstudiengänge gemäß § 49 Abs. 6 HG NRW zu ermöglichen, sofern sie eine Zulassung zur Bachelorarbeit zum 15.05.2021 erhalten haben oder eine Mindestpunktzahl von 140 ECTS-Punkten nachweisen können.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. November 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18. Januar 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s